

## S A T Z U N G

### **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - in der Fassung vom 28.03.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 06.06.1974 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 5,-- €.

## § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

### I. Bestattungsgebühren

1. Für das Herstellen und Schließen des Grabes	
a) für Personen über 6 Jahren	600,00 €
b) für Personen unter 6 Jahren	250,00 €
c) für Tot- und Fehlgeburten	entfällt
d) für Urnen	75,00 €
e) Zuschlag zu Buchstaben a - d bei Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen je	30 %
2. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	120,00 €
3. Für die Benutzung der Leichenzelle	
a) bis 3 Tage	130,00 €
b) jeder weitere Tag	40,00 €
4. Für die Benutzung der Kühlzelle	
a) bis 3 Tage	120,00 €
5. Für das Überlassen und Verlegen von Grabwegplatten	
a) pro Reihengrab	110,00 €
b) pro Wahlgrab	150,00 €
c) pro Kinder- und Urnengrab	110,00 €
6. Zuschlag für Grabfelder mit Betonsockel	
a) pro Reihengrab	240,00 €
b) pro Wahlgrab	480,00 €

### II. Grabbenutzungsgebühren

1. Für das Überlassen eines Reihengrabes	
a) für Personen über 6 Jahren	500,00 €
b) für Personen unter 6 Jahren	200,00 €
c) für Urnen	300,00 €
2. Für die Verleihung von besonderen Nutzungsrechten	
a) für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	900,00 €
3. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten (jeweils um 1 Jahr)	
a) für ein Wahlgrab	21,42 €
4. Für das Überlassen eines Rasengrabes	800,00 €.

### III. Auswärtigenzuschlag

Ein Zuschlag für Auswärtige zu I. und II. von je	100 %
--	-------

**IV. Sonstige Leistungen**

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Benutzung des Sektionsraumes je Leiche  | 75,00 € |
| b) für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen<br>je Hilfskraft und Stunde | 40,00 € |
| c) ein Zuschlag zu Buchstabe b) in besonders erschwerten<br>Fällen von je                                    | 50 %    |

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestattungsgebührenordnungen der früheren Gemeinden und heutigen Ortsteile Conweiler, Feldrennach-Pfinzweiler, Ottenhausen und Schwann der Gemeinde Straubenhardt außer Kraft.

---

Diese Satzung trat am 07.06.1974 in Kraft.

Die Änderung vom 07.02.1985	(§ 5)	trat am 16.02.1985 in Kraft.
Die Änderung vom 06.12.1990	(§ 5)	trat am 01.01.1991 in Kraft.
Die Änderung vom 10.12.1992	(§ 5)	trat am 01.01.1993 in Kraft.
Die Änderung vom 24.04.1997	(§ 5)	trat am 05.05.1997 in Kraft.
Die Änderung vom 30.11.2000	(§ 5)	trat am 01.01.2001 in Kraft.
Die Änderung vom 10.10.2001	(§ 4 u. 5)	trat am 01.01.2002 in Kraft. –Euro-Umstellg.
Die Änderung vom 27.05.2003	(§ 5)	trat am 07.06.2003 in Kraft.
Die Änderung vom 28.03.2012	(§ 5)	trat am 06.04.2012 in Kraft.